

weil) anriefen, welches aber, wegen mangelnder Exekutionsgewalt, keine Autorität hatte, auch in der Regel zu entfernt war, oder dass sie sich in ein Stadtbürgerrecht aufnehmen liessen (das sich aber in dieser Zeit gegen Leibeigene mit «nachjagenden Herren» zu verschliessen begann)¹⁾ — am besten freilich durch Verlegung des Wohnsitzes in eine Stadt, welche sie (nach dem Grundsatz «Stadtluft macht frei») gegen den nachjagenden Herrn schirmte. Der Eintritt in das Länd- oder Bürgerrecht eines eidgenössischen Standes war um so wirksamer als man dadurch mittelbar des Bundes und Schutzes der Eidgenossen theilhaft wurde. Man begreift somit die Aengstlichkeit, womit das Kloster Curwalden sich gegenüber dem in der Stadt Cur wohnhaften Spina in allen diesen Richtungen vorsah.

Ich füge noch bei, dass das Kloster Curwalden mit dem Bisthum Cur hinsichtlich seiner Eigenleute im Jahr 1405 einen Reziprozitätsvertrag («Genossaminwechsel») abgeschlossen hatte,²⁾ wonach die von den beiderseitigen Eigenleuten mit einander eingegangenen Ehen als vollgültig und zugleich deren gegenseitige Erbberechtigung nach der Nähe des Blutes in «gesetzlicher Linie», gemäss der Landessitte, anerkannt wurde,³⁾ woraus erhellt, dass in Oberrätien (secundum morem patriae) die Leibeigenschaft sich schon längst dahin gemildert hatte, dass den Leibeigenen (abgesehen von dem ihnen blos geliehenen Gut) ein Erbrecht, wenigstens in direkter Linie (diese wird

¹⁾ So z. B. die Curer Zunftverf. v. 1465 (Planta, Verfassungsgesch. der Stadt Cur, S. 8).

²⁾ Urk. v. 1405 im Cartular des Klosters Curwalden.

³⁾ «ut inter se mutuo ac vicissim possint hinc inde matrimonialiter et legitime copulari valeant, et iuxta gradum proximiorum in consanguinitatis linea legitima in rebus et bonis per decedentes ab intestato derelictis secundum morem patriae.»